

Allgemeine Bedingungen private Arbeitsvermittlung

Diese allgemeinen Bedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und des Obligationenrechtes (OR). Sie ersetzen alle früheren Bedingungen. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Aus Gründen der Lesbarkeit gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

Wirksamkeit

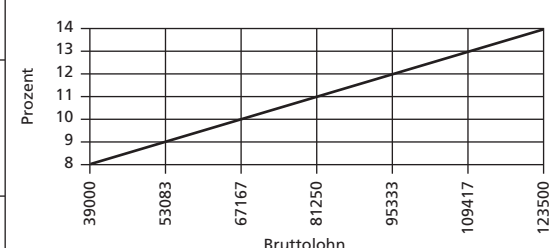
Mit der mündlichen oder schriftlichen Erteilung eines Auftrages zur Personalrekrutierung, anerkennt der Auftraggeber die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, so hat er die Trabeco AG sofort davon in Kenntnis zu setzen. Stillschweigen gilt als Einverständnis.

A Arbeitsvermittlung

Im Rahmen des Auftrages sucht die Trabeco AG dem Stellenbeschrieb entsprechende Kandidaten. Aufgrund des Interviews, der Referenzen, der Analyse und der gründlichen Prüfung des Lebenslaufes sowie allfälliger weiter führenden Informationen, werden dem Auftraggeber die Dossiers selektionierter Kandidaten zur Prüfung vorgelegt.

.1 Honorar

Mit der Anstellung eines durch die Trabeco AG vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber, entsteht der Anspruch auf ein Beratungshonorar. Das Honorar wird in Prozenten des Jahresbruttogehaltes, gemäss den nachstehenden Ansätzen berechnet:

Jahresbruttogehalt CHF	Ansatz	Grafik Beratungshonorar
bis 39'000	8 Prozent	
ab 39'001 bis 123'500	8 Prozent proportional bis 14 Prozent	
ab 123'501	14 Prozent	

Das Jahresbruttogehalt ist das AHV-pflichtige Jahreseinkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen, Zulagen und vorgesehenen Lohnerhöhungen im ersten Dienstjahr. Im Honorar enthalten sind alle Leistungen wie Rekrutierung, Selektion, Interview, Analyse des Lebenslaufes, Einholen von Referenzauskünften sowie Besonderheiten zu den Referenzen und zur Person.

Grafologische Gutachten und andere weiter führende Informationen werden auf Verlangen eingeholt. Diese Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Bei Teilzeitverträgen, ab einem Pensum von weniger als 75 Prozent der Vollarbeitszeit, beträgt der Anspruch zwei Drittel des Honorars für das theoretische Jahresbruttogehalt, auf der Basis der Vollarbeitszeit.

.2 Garantie

Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine Erfolgsgarantie von drei Monaten (dreizehn Wochen). Wird das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit aufgelöst, wird das Honorar pro rata auf die Anstellungsdauer berechnet. Massgebend ist das Datum des letzten Arbeitstages.

.3 Schutzbestimmungen

Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorlegen eines Dossiers durch die Trabeco AG ein Kandidat vom Auftraggeber beschäftigt, unmittelbar für sich oder mittelbar für Drittfirmen, direkt, als freier Mitarbeiter oder durch Vermittlung einer dritten Partei, so hat die Trabeco AG das unabdingbare Recht, das Beratungshonorar gemäss Punkt A.1, in Rechnung zu stellen.

B Mandat

Mit der mündlichen oder schriftlichen Erteilung eines Mandats übernimmt die Trabeco AG, zusätzlich zur Arbeitsvermittlung, das Texten, Gestalten und Platzieren von Stelleninseraten im Rahmen eines festgelegten Budgets. Inseratekampagnen werden mit dem Auftraggeber abgesprochen. Die Inserate werden auf Wunsch anonym geschaltet.

.1 Insertionspreise

Für die Stelleninserate werden dem Auftraggeber die Insertionspreise in der gleichen Höhe weiterbelastet, wie sie der Trabeco AG in Rechnung gestellt werden.

.2 Honorar

Mit der Anstellung eines durch die Trabeco AG vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber entsteht der Anspruch auf das Honorar gemäss Punkt A.1.

.3 Basiskosten

Mit der Erteilung eines Mandates durch den Auftraggeber entsteht der Anspruch auf eine Pauschale von CHF 1'000 pro Mandat. Bei erfolgreichem Abschluss eines Mandates entfallen die Basiskosten.

Im weiteren gelten die Bestimmungen der Arbeitsvermittlung Punkt A.2 und A.3.

C Try & Hire

Für den Auftraggeber ist es möglich, einen Kandidaten, welcher ihm für einen temporären Einsatz zur Verfügung gestellt wurde, zu den nachfolgenden Bedingungen anzustellen:

- ohne Kostenfolge, vorausgesetzt die Anstellung erfolgt drei Monate (dreizehn Wochen) nach dem Beginn des temporären Einsatzes
- ohne Kostenfolge, vorausgesetzt die Anstellung erfolgt drei Monate (dreizehn Wochen) nach dem Einsatzenende
- in allen anderen Fällen mittels eines Honorars, das bei einem dreimonatigen (dreizehnwöchigen) temporären Einsatz des Mitarbeiters, für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen wäre, abzüglich des schon für Verwaltungskosten und Gewinn geleisteten Entgelts (Art. 22 Abs. 4 AVG).

Als Basis gilt die übliche Vollarbeitszeit, mindestens aber 40 Stunden pro Woche als vereinbart.

D Allgemeines

.1 Datenschutz

Alle Dossiers, welche dem Auftraggeber durch die Trabeco AG vorgelegt werden, bleiben Eigentum der Trabeco AG. Ausgenommen sind Dossiers von Kandidaten, welche vom Auftraggeber angestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu absoluter Diskretion über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der vorgeschlagenen Kandidaten. Die vorgelegten Dossiers dürfen nicht an Aussenstehende oder Dritte weitergegeben werden.

.2 Haftung

Von der Trabeco AG erbrachte Rekrutierungs- und Selektionsdienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung der Kandidaten durch den Auftraggeber. Mit der Anstellung eines selektionierten Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. Die Trabeco AG hat keinerlei vertragliche Bindung zu den Kandidaten und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen. Die Trabeco AG lehnt deshalb jegliche Verantwortung ab, sowohl in bezug auf die von den Kandidaten gemachten Aussagen, als auch hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten, welche ihnen im neuen Arbeitsverhältnis anvertraut werden.

.3 Zahlungsbedingungen

Aufgrund einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung wird dem Auftraggeber das Beratungshonorar, Punkt A.1, bestätigt und nach dem Stellenantritt des Kandidaten in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist zahlbar innert zehn Tagen, rein netto – ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug fällt jegliche Garantie gemäss Punkt A.2 weg. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von zehn Prozent als vereinbart. Zuzüglich wird die Mehrwertsteuer verrechnet und separat ausgewiesen.

.4 Abwerbungsklausel

Die Trabeco AG verpflichtet sich, von ihr vermittelte Kandidaten für eine Dauerstelle weder direkt noch über Dritte beim Auftraggeber abzuwerben. Nicht betroffen ist eine neuerliche Bewerbung seitens der Kandidaten.